

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 15. Mai 2026

Dossier Nr. 12407, «SRF News online» vom 17. April 2026 – «BAG veröffentlicht Verträge-Eine Milliarde für Covid-Impfstoffe: War das zu teuer?»

Sehr geehrte Frau X

Besten Dank für Ihr Mail vom 23. April 2026, worin Sie den obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/news/schweiz/bag-veroeffentlicht-vertraege-eine-milliarde-fuer-covid-impfstoffe-war-das-zu-teuer>

In der öffentlichen Berichterstattung über Impfstoffverträge wird stark auf die Kosten fokussiert. Meines Erachtens wäre es jedoch ebenso wichtig, die vertraglichen Rahmenbedingungen und die Verteilung von Risiken genauer zu beleuchten. Soweit ersichtlich, enthalten diese Verträge teilweise Regelungen, die folgende Punkte betreffen:

Es gibt keine klassische Erfolgsgarantie hinsichtlich Wirksamkeit, da diese regulatorisch geprüft wird und nicht vertraglich zugesichert werden kann.

Haftungsfragen sind speziell geregelt, insbesondere im Kontext von beschleunigten Zulassungsverfahren.

Liefertermine und Zulassungen stehen unter Vorbehalt von Entwicklung, Produktion und behördlicher Freigabe.

Zudem wird berichtet, dass:

erhebliche Vorauszahlungen geleistet wurden, Staaten die Risiken tragen,

Haftungsregelungen zugunsten der Hersteller angepasst wurden.

Ich beanstande das durch Weglassen wichtiger Informationen zum Beispiel keine Erfolgsgarantie hinsichtlich Wirksamkeit der Impfung, die Bevölkerung nur mangelhaft informiert wird. Das selbe Muster läuft während der ganzen Coronazeit.

Statuten Art 2 3

Mit ihren Programm- und den übrigen publizistischen Angeboten erfüllt sie den gesetzlichen und konzessionsrechtlichen Leistungsauftrag. Die Angebote dienen der FREIEN MEINUNGSBILDUNG, fördern die kulturelle Entfaltung und tragen zur Bildung des Publikums sowie zu dessen Unterhaltung bei.

Ich wünsche mir eine ehrliche offene Diskussion, dieses Thema sollte eine Arena oder ein Rundschaubeitrag wert sein. Nach anfrage bei der SRG ist dies jedoch nicht geplant.»

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag gelesen und hält abschliessend fest:

Die Beanstanderin kritisiert nicht ausschliesslich den von ihr angeführten Online-Beitrag, sondern macht vorab geltend, in der öffentlichen Berichterstattung über die Impfstoffverträge werde stark auf die Kosten fokussiert. Andere ebenso wichtige vertragliche Rahmenbedingungen, wie namentlich die Verteilung der Risiken, würden zu wenig beleuchtet.

Es trifft zwar zu, dass im zitierten Online-Beitrag nur auf die Kostenfrage eingegangen wird. Im Beitrag der Tagesschau Hauptausgabe vom gleichen Tag wird jedoch auch die angesprochene Haftungsklausel thematisiert.

<https://www.srf.ch/play/tv/tagesschau/video/beschaffung-von-covid-impfstoffen-bag-schafft-transparenz?urn=urn:srf:video:6c194675-a446-42a7-bd2e-03c05164040dXXXX>

Sodann wird in einem separaten Online-Artikel von SRF News vom 17. April 2026 vertieft auf die Haftungsfrage für Impfschäden eingegangen.

<https://www.srf.ch/news/schweiz/covid-impfschaeden-weshalb-die-pharma-bei-der-haftung-entlastet-wurde>

Entgegen den Ausführungen der Beanstanderin kann somit nicht gesagt werden, die Berichterstattung von SRF habe sich ausschliesslich auf die Kosten der Impfstoffe beschränkt und das Thema der Haftung für Impfschäden ausgeblendet. Vielmehr wurde darauf wie ausgeführt in der Tagesschau Hauptausgabe vom 17. April 2026 – hier in der bei einer Nachrichtensendung vorgegebenen Kürze – als auch in einem separaten Online-Artikel vom gleichen Tag – hier vertiefter – eingegangen.

Die gesetzlichen Programmvorgaben von Art. 4 Abs. 2 und 4 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) verlangen nicht, dass in jedem einzelnen Beitrag alle denkbaren Aspekte einer Fragestellung aufgenommen werden. Entscheidend ist, dass die einzelnen Beiträge als

solche nicht gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit (Art. 4 Abs. 2 RTVG) verstossen, wonach redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse objektiv und sachgerecht darstellen müssen, so dass das Publikum durch die vermittelten Fakten und Auffassungen in die Lage versetzt wird, sich eine eigene Meinung zu bilden. Sodann ist unter dem Aspekt des Sachgerechtigkeits- und Vielfaltsgebotes (Art. 4 Abs. 2 und 4 RTVG) zu verlangen, dass im gesamten Programmangebot massgebliche Aspekte eines Sachverhaltes aufgenommen werden. Indem sowohl in der Tagesschau vom 17. April 2026 als auch in einem separaten Online-Artikel vom gleichen Tag auch die Frage der Haftung für Impfschäden thematisiert wurde, wurde diesen Anforderungen Genüge getan.

Die Ombudsstelle hat jedoch insofern Verständnis für die Kritik der Beanstanderin, als dass es angesichts der erheblichen investierten öffentlichen Mittel und der seit der Pandemie andauernden Diskussionen über mögliche Impfschäden sinnvoll wäre, der Frage der Risikoverteilung zwischen dem Staat und privaten Impfstoffproduzenten in einem separaten Beitrag vertieft nachzugehen, soweit dies noch nicht erfolgt ist. Zwar sind die Programmveranstalter gestützt auf die verfassungsmässige Programmfreiheit (Art. 17 Abs. 1 und 93 Abs. 3 Bundesverfassung i.V.m. Art. 6 RTVG) in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen frei und tragen dafür die Verantwortung. **Dennoch empfiehlt die Ombudsstelle der zuständigen Redaktion, die Frage einer vertieften Auseinandersetzung mit diesem Thema ernsthaft zu prüfen, soweit nicht bereits ein entsprechender Beitrag publiziert wurde.**

Abschliessend gelangt die Ombudsstelle zum Schluss, dass der beanstandete Online-Artikel bzw. die Berichterstattung im Zusammenhang mit der Publikation der Impfverträge nicht gegen das Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 2 RTVG) und das Vielfaltsgebot (Art. 4 Abs. 4 RTVG) verstossen haben.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz